



**Allgemeine Darlehensbestimmungen
für Mittel aus dem Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
sowie dem Konsolidierungs- und Wachstumsfonds Ost**
- Konsolidierungsfonds -
- Konsolidierungs- und Wachstumsfonds -
- Fassung März 2001 -

Verwendung der Mittel

1. Die Kreditmittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur - anteiligen - Finanzierung des in dem Kreditvertrag aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck) eingesetzt werden.
2. Die Thüringer Aufbaubank (TAB) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
3. Für eine spätere Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung wird der Kreditnehmer die anfallenden Belege 10 Jahre aufbewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
4. Die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises ist auf dem Formular der TAB durch den Kreditnehmer rechtsverbindlich zu bestätigen und der TAB einzureichen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Verwendungsnachweis ist vorbehaltlich § 3 (1) Satz 3 des Kreditvertrages spätestens 6 Monate nach vollständiger Valutierung des Darlehens bei der TAB vorzulegen.

Abruf und Auszahlung der Mittel

1. Die ganz oder in Teilbeträgen auszuzahlenden Kreditmittel dürfen erst unter Verwendung des dem Vertrag beigefügten Formulars abgerufen werden, wenn
 - die im Vertrag bezeichneten Sicherheiten bestellt sind und
 - die weiteren Auszahlungsbedingungen gem. § 8 des Kreditvertrages erfüllt sind,
 - sie unverzüglich, d.h. in einem Zeitraum von zwei Wochen eingesetzt und im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden.
2. Die TAB ist berechtigt, Zahlungsaufträge mittels Telefax entgegenzunehmen. Für diesen Fall stellt der Kreditnehmer die TAB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Mängel der Erklärung, der Übermittlung oder der eindeutigen Bestimmtheit des Inhalts des Abrufs entstehen, es sei denn, der TAB fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
3. Bis zum Ende der in § 3 (4) bzw. § 3 (5) des Kreditvertrages genannten Abruffrist hält sich die TAB an ihre Zusage gebunden.

Rückzahlung und Kürzungsvorbehalt

1. Die Kreditmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Kreditnehmer nicht bestimmungsgemäß eingesetzt werden können.
2. Die TAB ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen oder die vollständige Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn der Kreditnehmer weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben erhält und damit gegen das Kumulierungsverbot genehmigter Beihilfen gem. Richtlinie zum „Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ oder der genehmigten Beihilferegulierung zum „Konsolidierungs- und Wachstumsfonds Ost“ verstoßen wird.

4. Zahlungen an die TAB, Aufrechnung und Verrechnung

- 4.1. Alle Zahlungen werden von der TAB im Lastschriftverfahren eingezogen; anderenfalls leistet der Kreditnehmer durch Überweisung kostenfrei auf das
Konto: 30 79 090 001
BLZ: 820 500 00
bei der Landesbank Hessen-Thüringen.

5. Vorzeitige Kündigung des Kredites

Mit Einwilligung der TAB kann der Kredit ganz oder teilweise vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Quartalsende zurückgezahlt werden. In diesem Fall behält sich die TAB das Recht vor, ein Vorfälligkeitsentgelt entsprechend der in § 4 (3) des Kreditvertrages vereinbarten Höhe zu verlangen.

6. Kündigung aus wichtigem Grund

Die TAB ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn

- 6.1. der Kredit zu Unrecht erlangt (z.B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abruf (Tz. 2.1.) seiner Zweckbestimmung entsprechend verwendet worden ist;
- 6.2. die Voraussetzungen für die Kreditgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. völlige oder teilweise Nichtbetreibung, Stillelegung, Verlagerung des Betriebes außerhalb Thüringens, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Unternehmens auf andere Personen, ggf. auch in Form eines Gesellschafterwechsels, oder vorbereitende Handlungen für derartige Maßnahmen getroffen werden), es sei denn, diese Änderungen sind für die Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kreditnehmer unter Beachtung der Richtlinie zum „Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ oder zum „Konsolidierungs- und Wachstumsfonds Ost“ unerheblich;
- 6.3. der Kreditnehmer länger als 2 Monate mit Zahlungen in Verzug ist;
- 6.4. der Kreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung (z.B. die vertraglich vereinbarten Bedingungen und Auflagen) nachhaltig verletzt oder trotz Aufforderungen nicht einhält, insbesondere die gemäß Kreditvertrag und diesen Allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Unterlagen nicht spätestens 2 Monate nach Fälligkeit einreicht;
- 6.5. die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z.B. Beantragung eines Insolvenzverfahrens; Ladung zur bzw. sofortige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. § 800 ZPO);
- 6.6. der Kreditnehmer seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Tz 9.2 nicht innerhalb der von der TAB gesetzten Frist nachkommt;

- 6.7. Ansprüche aus dem Kreditverhältnis gepfändet oder ohne Zustimmung der TAB verpfändet oder abgetreten werden.
- 7. Berechnung von Kosten und Auslagen**
Die TAB ist berechtigt, dem Kreditnehmer sämtliche im Zusammenhang mit dem Kredit entstehenden fremden Gebühren, Kosten und Steuern zu berechnen. Der Kreditnehmer trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die TAB in seinem Auftrag oder in seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).
- 8. Mehrzinsen**
Die vom Kreditnehmer zu entrichtenden Zinsen betragen im Falle der Tz 3 und der Tz 6.1. vom Tag der Valutierung an bis zum Tag vor der bestimmungsgemäßen Verwendung oder Rückzahlung, in den Fällen der Tz 6.2. bis 6.7. in der Regel vom Eintritt des bis zur Kündigung berechtigenden Umstandes, spätestens jedoch vom Tag der Kündigung an 5 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
Die Mehrzinsen sowie alle Vorteile, die dem Kreditnehmer aus einer vertragswidrigen Verwendung der Kreditmittel erwachsen, sind an die TAB abzuführen.
- 9. Sicherheiten**
- 9.1. **Bestellung der Sicherheiten**
Der Kreditnehmer hat die im Kreditangebot bezeichneten Sicherheiten zu stellen und die dort aufgeführten Bedingungen zu erfüllen.
- 9.2. **Nachsicherung**
Hat die TAB bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kreditnehmer ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung oder Verstärkung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kreditnehmer rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- 9.2.1. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, eines Mithaftenden oder Bürgen verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen,
- 9.2.2. die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers, eines Mithaftenden oder Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen,
- 9.2.3. die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.
- 9.3. **Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**
Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die TAB eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die TAB, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Tz 6.6. Gebrauch zu machen, falls der Kreditnehmer seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgemäß nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.
- 9.4. **Begrenzung des Sicherheitenanspruchs**
- 9.4.1. **Deckungsgrenze**
Die TAB kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.
- 9.4.2. **Sonderevereinbarungen**
Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.
- 9.4.3. **Zins- und Gewinnanteilscheine**
Unterliegen dem Pfandrecht der TAB Wertpapiere, ist der Kreditnehmer nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.
- 10. Mitwirkungspflicht des Kreditnehmers**
Der Kreditnehmer wird die TAB unverzüglich unterrichten, wenn
- 10.1. er weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhält,
- 10.2. Kündigungsgründe nach Tz 6. eintreten,
- 10.3. sein Name, seine Anschrift, seine ggü. der TAB nachgewiesene Vertretungsmacht (insbesondere Vollmacht) sich ändern oder erlöschen.
Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist oder ihr Erlöschen oder ihre Änderung in diesen Registern eingetragen sind,
- 10.4. von ihm erwartete Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen nicht zugehen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kreditnehmer erwartet.
Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen wird er unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich erheben.
- 11. Auskunftsberechtigung der Hausbank**
Der Kreditnehmer ermächtigt seine Hausbank, der TAB uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.
- 12. Änderung des Kreditvertrages und der Allgemeinen Bestimmungen**
- 12.1. Änderungen des Kreditvertrages, die von nicht berechtigten Vertretern der TAB erklärt werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Personen, die zur Vertretung der Bank berechtigt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 12.2. Änderungen dieser Allgemeinen Bestimmungen sind zulässig aufgrund unvorhersehbarer Umstände, soweit nicht das Gesetz eine Regelung für diese veränderten Umstände bereit hält, und werden dem Kreditnehmer schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kreditnehmer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnisnahme schriftlich widerspricht.
- 13. Rechtswirksamkeit des Kreditvertrages**
- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Kreditvertrages rechtsunwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung entspricht.
- 13.2. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14. Gerichtsstand**
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt, im März 2001

Thüringer Aufbaubank
als Treuhänderin des Konsolidierungsfonds des
Freistaates Thüringen